

**Verrentung von Straßenausbaubeiträgen nach Art. 5 Abs. 10 KAG;  
Regelung in der Ausbaubeitragssatzung**

**§ ... Fälligkeit und Verrentung**

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Stadt/Gemeinde im Einzelfall *bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners / bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft der Beitragsschuldners / im Einzelfall* zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Billigkeitsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Ratenzahlung und Verrentung zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall) bleiben hiervon unberührt.

(3) Gewährt die Stadt/Gemeinde eine Verrentung nach Absatz 2 oder nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Vermeidung einer unbilligen Härte), so muss die Jahresleistung mindestens \_\_\_\_\_ (z.B. 500) Euro betragen.

(4) Der jeweilige Restbetrag ist im Falle des Absatzes 2 Satz 1 mit \_\_\_\_ (z.B. drei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB / \_\_\_\_\_ Prozent zu verzinsen.